

Hohenstein-Ernstthal-er Tageblatt

Anzeiger

Erscheinung
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und
kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1 55
durch die Post Mk. 1,92 frei in's Haus.

Inserate
nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf
dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-
Expeditionen solche zu Originalpreisen.

**Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermsdorf, Bernsdorf,
Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Kusdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Erlbach,
Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Callenberg, Trischheim, Kuschnappel, Grumbach, St. Egidien, Süttengrund u. s. w.**

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 60.

Mittwoch, den 13. März 1907.

57. Jahrgang.

Versteigerung. Donnerstag, den 14. März 1904, vormittags 10 Uhr sollen
Einbigele, eine Anzahl Schrankaufsätze usw. meistbietend versteigert werden.
Bietern wollen sich im Versteigerungsraum des hies. Kgl. Amtsgerichts einfinden.
Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal.

Die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen der Stadt Hohenstein-Ernstthal findet im Vogenhaus zu Oberlungwitz statt und zwar haben sich zu stellen

am Freitag, den 15. März 1907

früh 1/2 9 Uhr

die Mannschaften aus den Jahrgängen 1885 und 1886 und die Mannschaften älterer Jahrgänge;

am Sonnabend, den 16. März 1907

früh 1/2 9 Uhr

die Mannschaften aus dem Jahrgange 1887.

Alle in Hohenstein-Ernstthal anhaltenden Militärpflichtigen werden hiermit
angewiesen, zu den festgesetzten Zeiten an dem bezeichneten Orte persönlich in
reinlichen und nüchternem Zustande vor der königlichen Ersatz-Kommission pünktlich
zu erscheinen.

Wer zu spät, betrunken oder in schmutzigem Zustande zum Musterungstermine
erscheint, hat eine Geldstrafe von 10 Mark oder eine Haftstrafe von 2 Tagen zu er-
warten. Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Lösung entzogen werden.

**Die beim Musterungs- und Aushebungsgeschäfte
zur Vorstellung kommenden Mannschaften, welche auf
einem oder beiden Augen nicht gut sehen können und
deshalb Augengläser (Brille oder Klemmer) tragen,
haben zur leichteren und sicheren Feststellung der Seh-
schärfe ihre Augengläser mitzubringen.**

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Militärpflichtige mit dem
Orte sich zu stellen hat, an welchem er seinen Wohnsitz hat.

Im übrigen wird noch folgendes bemerkt:

1. Durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behinderte Militärpflichtige
haben ein ärztliches und, sofern der ausstellende Arzt nicht amtliche Einsicht hat, von
der Polizeibehörde beglaubigtes Zeugnis beim Zivilvorstehenden der königlichen Ersatz-
kommission zu Glauchau einzureichen. Gemütkranke, Blödsinnige, Krüppel u. können auf
Grund eines derartigen Zeugnisses von der Bestellung überhaupt befreit werden.
2. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zu zwei-, drei-
oder vier-, bei der Marine auch zu fünf- oder sechsjährigem Dienste melden,
ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffen-
gattung oder des Truppenteils erwächst; nach einer Verordnung des
Königlichen Kriegsministeriums sollen jedoch die Wünsche solcher Militär-
pflichtigen, bei einer bestimmten Truppe, für welche der hiesige Bezirk aus-
hebt, eingestellt zu werden, nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Werden
die Wünsche erst im Aushebungstermine angebracht, so kann auf ihre Berücksichtigung nicht
gerechnet werden.

Wer sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie ver-
pflichtet und dieser Verpflichtung nachgekommen ist, braucht in der Landwehr ersten Auf-
gebots nur drei anstatt fünf Jahre zu dienen.

Durch diese freiwillige Meldung verzichtet der Militärpflichtige auf
die Vorteile der Losnummer und gelangt in erster Linie zur Aushebung.

Militärpflichtige, welche sich freiwillig zum Dienstzeitritt melden wollen, haben, wenn
sie noch minderjährig sind, die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder eine obrig-
keitliche Bescheinigung darüber vorzulegen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen
entbehren kann. Diese Ausweise sind bei der Musterung, jedenfalls aber noch vor der Lösung,
abzugeben.

3. Diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der Musterung als tauglich zum Militärdienst be-
funden werden, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die von der königlichen Ersatz-
kommission ausgesprochene und im Lösungsscheine vermerkte Entscheidung über die Truppen-
gattung, zu welcher sie bestimmt worden sind, nicht endgültig ist, sondern daß die ent-
scheidende Bestimmung darüber erst von der königlichen Ober-Ersatzkommission ge-
troffen wird.

4. Einmalige Zurückstellungsanträge wegen bürgerlicher Verhältnisse können gemäß § 63, 7
der Wehordnung nur dann berücksichtigt werden, wenn die Beteiligten solche vor dem
Musterungsgeschäfte oder spätestens bei Gelegenheit desselben anbringen.

Spätere Reklamationen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Veran-
lassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich be-
glaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten reklamiert wird, haben sich
zur Feststellung, ob sie noch arbeits- bzw. aussichtsfähig sind oder nicht,
der Ersatzbehörde persönlich vorzustellen. Ist ihnen dies nicht möglich, so
ist über ihren Gesundheitszustand ein von einem beamteten Arzt ausge-
stelltes Zeugnis beizubringen.

Nach § 20 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ist für den Fall, daß zwei
arbeitsfähige Eindräger hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Ge-
schwister nicht gleichzeitig entbehrt werden können, einer von ihnen zurückzustellen, bis der
andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der
einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden;

Vorläufige Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse ist namentlich dann zulässig,
wenn der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Ge-

werbetreibenden dessen einzige, zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder
des Gewerbes unentbehrliche Stütze ist.

5. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten spätestens im Musterungs-
termine drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein amtliches Protokoll über deren
Abklärung oder ein Zeugnis eines beamteten (Bezirks-, Gerichts-, Polizei- oder Armen-)
Arztes beizubringen.

Die Lösung der Mannschaften der laufenden Altersklasse wird für den Aushebbezirk
Hohenstein-Ernstthal im Vogenhaus zu Oberlungwitz

am Montag, den 18. März 1907

früh 1/2 10 Uhr

vorgenommen. Das Erscheinen im Lösungstermine bleibt jedem Militärpflichtigen überlassen, durch das
Ausbleiben in diesem Termine entstehen aber keine Nachteile, es wird vielmehr für die nicht Er-
schienenen durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelöst.

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 22. Februar 1907.

Dr. Volkner, Bürgermeister.

Belehr.

Bürger- und 1. Bezirksschule.

Die Jahresprüfungen im Turnen finden heute, Mittwoch, den 13. März, nachmittags
von 2—4 Uhr statt.

Wir beehren uns hierzu ergebenst einzuladen.

Das Lehrerkollegium

Dir. Dieke.

Sonnabend, den 16. März 1907 bleibt das hiesige Gemeindeamt wegen Reinigung der
Geschäftsräume für den Verkehr geschlossen. Das Ständesamt ist an diesem Tage von 8 bis 9 Uhr
vormittags geöffnet. Nur dringliche, keinen Aufschub erleidende Sachen finden in dieser Zeit Erledigung.
Gersdorf, 12. März 1907.

Der Gemeindevorstand

Göhler.

Aus dem Reich.

König Friedrich August

brachte, so wird uns aus Lissabon gedrahtet,
den gestrigen Tag in Cintra zu und leistete abends
entwurf hat in letzter Woche den Gesandten
sandten v. Lattenbach Folge. Die Abreise des
Königs wird Mittwoch oder Donnerstag erfolgen.

Vom sächsischen Wassergesetz.

Die Zwischendeputation der Zweiten
Kammer zur Vorberatung des Wassergesetz-
entwurfs hat in letzter Woche den Gesandten
unter Mitwirkung der Staatsregierung in erster
Lesung in etwa vierzig Sitzungen durchberaten und
sich bis zum 18. d. M. vertagt, an welcher letzterem
Tage sie zur Weiterberatung des Entwurfs in zweiter
Lesung, die man bis Ende dieses Monats zu er-
ledigen hofft, wieder zusammentreten wird. Gegen-
über einer Notiz, daß die Aussichten auf das Ge-
setzes nicht günstig seien, stellt
das „Dresdn. Journ.“ fest, daß das nicht der Fall
ist, daß vielmehr nach dem Ergebnisse der ersten
Beratung im Einvernehmen mit der Regierung eine
den Interessen der Beteiligten sowohl wie den Ab-
sichten der Regierung Rechnung tragende Grundlage
gewonnen worden ist und danach auf ein Zustandekommen
des schwierigen gesetzgeberischen Wertes,
vorausgesetzt, daß auch die Beratungen in der Zwi-
schendeputation der Ersten Kammer günstig verlaufen
werden, wohl gehofft werden kann.

Prinzregent Luitpold von Bayern

vollendet am heutigen Dienstag sein 86. Lebens-
jahr. Er wurde am 12. März 1821 in Würz-
burg geboren. Seit dem 10. Juni 1886, also bald
seit 21 Jahren, verwaltet er für den geisteskranken
König Otto, seinen Neffen, die Regierung des König-
reichs Bayern. Er hat es verstanden, sich während
der Zeit seiner Regentschaft die Zuneigung und die
Achtung des bayerischen Volkes zu erwerben, und
auch über die Grenzen Bayerns hinaus hat man
ihn, den Regenten der deutschen Fürsten, als einen
echten deutschen Patrioten kennen und achten ge-
lernt. Mit Bayern vereint sich darum am heutigen
Tage das übrige Deutschland, und nicht am mindesten
Sachsen, dessen Königshaus ja innige Freundschaft
mit dem Hause Wittelsbach verknüpft, in den herz-
lichsten Glückwunsch für den bayerischen Regenten.

An der Besichtigungsreise,

welche Kolonialdirektor Dernburg, sobald es die
parlamentarischen Verhältnisse zulassen, nach den

Schutzgebieten antritt, wird auch der sächsische Textil-
industrielle, Fabrikbesitzer Hermann Schuberl-
Zittau, teilnehmen.

**Eine beabsichtigte konfessionelle Spaltung
der sächsischen Lehrerschaft.**

Seit einigen Jahren veranstaltet der „Allge-
meine Sächsische Lehrerverein“ in Leipzig Univer-
sitätsferienkurse, die sich großen Zuspruches
nicht nur von Seiten sächsischer Lehrer erfreuen, da
viel geboten wird. Nach dem religiösen Bekennt-
nis wurde kein Teilnehmer gefragt, und so wird's
für alle Zukunft bleiben. Diese Einigkeit ist der
römischen Kirche ein Dorn im Auge. Wie in
Bayern, Württemberg und Bayern, will sie ihren
Grundlag: divide et impera! auch in Sachsen der
Lehrerschaft gegenüber betätigen: in den festgesetzten
sächsischen Lehrerverein soll ein Keil getrieben wer-
den, indem man durch Einrichtung von „Fort-
bildungskursen für katholische Lehrer
Sachsens“ eine konfessionelle Scheidewand zwischen
den Lehrern aufrichtet. In Wirklichkeit zieht natür-
lich, wie überall im Reich bei diesen Gründungen,
das Zentrum auch hier die Drähte hinter den
Kulisen. In den zahllosen konfessionellen Vereinen,
die es überall aus dem Boden stampft, schafft es
sich an allen Orten sichere Stützpunkte, die ihm,
speziell in Wahlzeiten unschätzbare Kriegsdienste
leisten. Hoffentlich erteilt die schwindliche Gründung
ein jähes Ende durch Mangel an Kursisten.

Aus dem Auslande.

**Eine Niederlage der französischen
Sozialisten.**

In der Deputiertenkammer haben gestern
der Sozialistenführer Jaurès und sein Anhang
eine Niederlage erlitten, die sie überaus schwer
empfinden werden. Während sich sonst bei irgend-
welchen Abstimmungen, die der republikanischen Re-
gierung ein Bein stellen sollten, ein Teil der Mo-
narchisten und Aristokraten mit den Sozialisten ver-
bündeten, hat gestern die Kammer in ihrer
Gesamtheit in einer wirtschaftlichen
Frage erster Ordnung gegen die So-
zialisten gestimmt und diesen damit ungewei-
dentlich bewiesen, daß in Fragen, die das nationale
und wirtschaftliche Leben betreffen, Alles von rechts
und links einzig gegen den Ansturm des Sozialis-
mus zusammensteht. Es gelangte nämlich die Inter-
pellation Jaurès über das Eingreifen
der Regierung in den Zustand der Elek-
trizitätsarbeiter zur Besprechung. Jaurès be-